

Anträge und Synopse (Stand 19.08.2026, 12:00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 3. September 2026

Traktandum 4: Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsantrag Büro Stadtrat: Vereinbarkeit Stadtratsmandat: Erhöhung Entschädigungen; 1. Lesung (2026.SR.0105)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Büros

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Zusammenarbeit Kommissionen und Gremien		

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> - Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. - Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegati-		GPK¹: <i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> - Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats sowie den von diesen in ihre Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats sowie den von diesem in seine Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den von dieser in ihre Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des

¹ **Begründung:** Die Kommissionspräsidienkonferenz hat an ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2025 diskutiert, wie die Zusammenarbeit zwischen Kommissionen vereinfacht werden kann. Sie hat festgestellt, dass die Einsitznahme von Stadtrats- bzw. Kommissionsmitgliedern in anderen Kommissionen und Gremien ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs bildet, das in der Praxis genutzt wird, es aber nicht abschliessend geregelt ist. U.a. besteht derzeit keine explizite Regelung, um bei dieser Form der Zusammenarbeit ein Sitzungsgeld auszubezahlen. Einzig für die Teilnahme von Gästen in der Fraktionspräsidienkonferenz (Buchstabe d) war dies bisher geregelt. Dies ist nicht konsistent. Die vorliegende Revision bietet die Gelegenheit, die Regelungslücke zu schliessen und den Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder dahingehend anzupassen.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
ons- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. [unverändert] 3. [unverändert] 4. [unverändert]
Sitzungsgeld		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des	<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 1370 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern	GPK²: [Änderung bestritten] GPK-Minderheit³: [Unterstützung Antrag Büro]

² **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

³ **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.	des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260340 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520680 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. [unverändert] 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 13070 Franken.	
Fraktionssitzungen		
GRSR Art. 12 Entschädigungen	GRSR Art. 12 Entschädigungen	GPK⁴: [Änderung bestritten]

⁴ **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Löhne des städtischen Personals gemäss dem Personalreglement der Teuerung angeglichen werden. ² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von Kommissionen; d. Mitglieder von Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.	¹ [unverändert] ² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von Kommissionen; d. Mitglieder von Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz. f. (neu) Mitglieder des Stadtrats an Fraktionssitzungen.	GPK-Minderheit⁵: f. (neu) <u>Mitglieder des Stadtrats an-Fraktionssitzungen zur Vorbereitung eines Stadtratssitzungstages in der Fraktion.</u>

⁵ **Begründung:** Die tatsächliche Arbeit, die heute für ein Stadtratsmandant aufgebracht wird, wird mit dem heutigen Entschädigungssystem nicht umfassend abgegolten. Die grosse Arbeit, welche in der Fraktion für die Vorbereitung der Stadtratssitzungen gemacht wird, soll auch entschädigt werden. Die Fraktionen organisieren sich dafür unterschiedlich. Sei es mit Sitzungen vor Ort oder digital oder mittels individueller Vorbereitungsaufträgen. Die Formulierung ist entsprechend offener zu gestalten.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale. ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder sechs Sitzungsgelder. ⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern. <i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz.	³ [unverändert] ⁴ [unverändert] ⁵ [unverändert] <i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz (neu) der Fraktionen, für eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung eines Stadtratssitzungstages.	f. (neu) der Fraktionen, <u>für eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung eines Stadtratssitzungstages in der Fraktion.</u>

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		Gegenüberstellung: ▪ Antrag Büro vs. Antrag GPK-Minderheit ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
Pauschale Fraktionen		
<i>GRSR</i> Art. 12 Entschädigungen ¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Löhne des städtischen Personals gemäss dem Personalreglement der Teuerung angeglichen werden. ² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtrats-sitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von Kommissionen; d. Mitglieder von Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonfe-	<i>GRSR</i> Art. 12 Entschädigungen ¹ [unverändert] ² [unverändert]	GPK⁶: [Änderung bestritten]

⁶ **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
renz. ³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale. ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder sechs Sitzungsgelder. ⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.	³ [unverändert] ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 56 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder sechs Sitzungsgelder. ⁵ [unverändert]	
Sitzungsgeld Kommissionen		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats,		GPK⁷: 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, Die Mitglieder des Stadtrats erhalten

⁷ **Begründung:** Kommissionssitzungen dauern in der Regel bis zu drei Stunden und werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Dauern die Sitzungen länger, überschreitet die Sitzungszeit die Dreistundengrenze häufig nur um eine halbe bis eine Stunde. Nach geltender Regelung wird in solchen Fällen jedoch bereits ein zweites volles Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Entschädigung steht damit nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zur effektiven Sitzungsdauer. Aus Sicht der Kommission lässt sich dieser zusätzliche finanzielle Aufwand nicht rechtfertigen. Das System sollte die tatsächliche Präsenz differenzierter abgelden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Vorbereitung von Kommissionssitzungen ebenfalls Zeit beansprucht und angemessen entschädigt werden soll. Aus diesem Grund soll für die ersten drei Stunden weiterhin ein volles Sitzungsgeld ausgerichtet werden. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden soll die Entschädigung jedoch abgestuft erfolgen: Für jede zusätzlich angebrochene Periode von eineinhalb Stunden wird ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegati-		für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von 130 Franken. 1.a. (neu) Die Mitglieder a. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, b. des Büros des Stadtrats, c. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, d. [Hinweis: Falls Antrag der GPK zu Sitzungsgeld in Ausschüssen und Delegationen abgelehnt wird, bleibt Buchstabe e als Buchstabe d in dieser Ziffer bestehen: «von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz.»] erhalten für eine Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von 130 Franken. Für Sitzungen von mehr als drei Stunden beträgt das Sitzungsgeld pro angebrochene zusätzliche eineinhalb Stunden ein halbes Sitzungsgeld. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident Das Stadtratspräsidium, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Aus-

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
ons- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden.		schusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; erhält 260 Franken für Sitzungen des Stadtrats mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 2.a. (neu) Die Präsidien von ständigen und nichtständigen Kommissionen, des Büros des Stadtrats und der Fraktionspräsidienkonferenz (bei Verhinderung des Vizepräsidium) erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld ihrer Mitglieder.
3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		
Sitzungsgeld Ausschüssen und Delegationen		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i>		
1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen		

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden.		GPK⁸: 1.b (neu) Die Mitglieder e von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz erhalten pro angebrochene eineinhalb Stunden ein Sitzungsgeld von 75 Franken. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 2.b (neu) Die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten jeweils das

⁸ **Begründung:** Sitzungen von Ausschüssen oder Delegationen dauern in der Regel ein bis zwei Stunden und werden mit einem vollen Sitzungsgeld entschädigt. Die Entschädigung steht damit nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zur effektiven Sitzungsdauer. Aus Sicht der Kommission lässt sich dieser zusätzliche finanzielle Aufwand nicht rechtfertigen. Das System sollte die tatsächliche Präsenz deshalb differenzierter abgelden. Im Gegensatz zu den Kommissionssitzungen gibt es für diese Sitzungen in der Regel nicht viel Vorbereitungsarbeit. Deshalb soll die Entschädigung bereits ab der ersten Sitzung abgestuft erfolgen: Für jede angebrochene Periode von eineinhalb Stunden wird ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		doppelte Sitzungsgeld ihrer Mitglieder.
3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		
Referierendenentschädigung		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadt-		

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
ratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken.		
4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		GPK⁹: 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats können für eine Vorbereitungszeit von mehr als eineinhalb Stunden ein halbes und von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein ganzes Sitzungsgeld von 130 Franken erhalten. Die Kommission muss der beantragten Entschädigung per Beschluss zustimmen.
		GPK: II. Inkrafttreten

⁹ **Begründung:** Die Arbeit als Referentin oder Referent in den Kommissionen wird heute erst ab einem Aufwand von mehr als drei Stunden entschädigt. Diese Schwelle ist zu hoch angesetzt, da die Vorbereitung vieler Geschäfte weniger Zeit beansprucht. In solchen Fällen erfolgt derzeit keine Entschädigung, obwohl ein relevanter Aufwand entsteht. Das System sollte den tatsächlichen Arbeitsaufwand differenzierter abgelten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, bereits ab einem Aufwand von mehr als eineinhalb Stunden ein halbes Sitzungsgeld auszurichten. Diese Anpassung könnte zudem den Anreiz erhöhen, die Vorbereitung von Geschäften in den Kommissionen zu übernehmen.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		<i>Diese Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.</i>

Traktandum 5: Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1); Teilrevision, 1. Lesung (2026.SUE.0040)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 6a (neu) Benützung des städtischen Grundes ¹ ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen den Grund und Boden der Stadt Bern (Verwaltungs- und Finanzvermögen, öffentlicher Grund) in Anspruch zu nehmen, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ² ewb schuldet der Stadt für dieses Recht eine jährliche Konzessionsabgabe (Art. 38a). ³ Die Einzelheiten richten sich nach der durch die Stadt erteilten Konzession.	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 25 Gemeinderat ¹⁻⁵ [...] ⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen. ⁷⁻⁸ [...]	Art. 25 Gemeinderat ¹⁻⁵ [unverändert] ⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen. Er legt die Zuweisungen an die Reserven, insbesondere an die zweckgebundene Eigenkapitalreserve (Art. 38d Abs. 2), und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung fest. ⁷⁻⁸ [unverändert]	
	3a. Abschnitt: Konzessionsabgabe	
	Art. 38a (neu) Grundsatz und Bemessung ¹ ewb bezahlt der Stadt Bern für das Recht auf Benützung des städtischen Grundes im Rahmen der Erfüllung ihres Leistungsauftrags eine Konzessionsabgabe. ² Die Abgabe wird pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an die Kundschaft ausgespeisten Energie in den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung bemessen. Der Ansatz beträgt	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	a <i>im Bereich der Elektrizitätsversorgung höchstens 2.8 Rappen,</i> b <i>im Bereich der Gasversorgung höchstens 0.8 Rappen,</i> c <i>im Bereich der Fernwärmeversorgung höchstens 0.8 Rappen.</i>	
	<i>³ Der Ansatz pro kWh kann für unterschiedliche Produkte in den einzelnen Versorgungsbereichen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) im Rahmen von Absatz 2 unterschiedlich hoch angesetzt werden.</i>	
	<i>⁴ Die Höhe der Abgabe wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 in den Tarifen (Art. 34) festgelegt.</i>	
	<i>Art. 38b (neu) Überwälzung ewb belastet die Konzessionsabgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung (Art. 32 Bst. b) anteilmässig den Endverbrauchenden.</i>	
	<i>3b. Abschnitt: Ökofonds und Gewinnverwendung</i>	
	<i>Art. 38c (neu) Fonds für erneuerbare Energien</i> <i>¹ ewb führt einen besonderen Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds).</i> <i>² Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorhaben Dritter zur Gewinnung oder Anwendung erneuerbarer Energien, die geeignet sind, die Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zu fördern oder zu unterstützen.</i>	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	³ <i>Der Fonds wird gespeisen mit Erträgen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Betrag von einer Million Franken in den Fonds ein.</i>	RWSU¹⁰: ³ <i>Der Fonds wird gespeisen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Beitrag von <u>einer zwei Millionen</u> Franken in den Fonds ein.</i> Gegenüberstellungen: ▪ Antrag GR vs. RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
	Art. 38d (neu) Gewinnverwendung ¹ <i>Der Unternehmensgewinn von ewb verbleibt im Unternehmen.</i> ² <i>40 Prozent des Unternehmensgewinns werden einer zweckgebundenen Eigenkapitalreserve für die Unterstützung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zugewiesen.</i>	
		RWSU:¹¹ ³ (neu) <u><i>Dem Stadtrat wird jährlich über die Mittelverwendung Bericht erstattet.</i></u>

¹⁰ **Begründung:** Die Einlage in den Ökofonds soll erhöht werden, um den Klimaschutz in Bern zu beschleunigen. Der Förderbedarf für Projekte im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz ist gross und aufgrund der Beschleunigung der Klimaerhitzung steigt die Dringlichkeit. Mit zusätzlichen Fördermitteln kann ewb mehr private und unternehmerische Investitionen auslösen, Projekte schneller realisieren und damit einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der städtischen Energie- und Klimaziele leisten.

¹¹ **Begründung:** Gemäss Eignerstrategie 7.1. obliegt dem Stadtrat die Oberaufsicht über ewb und kontrolliert in dieser Funktion, ob der Gemeinderat seine Aufsichts- und Steuerungsfunktion ordnungsgemäss erfüllt. Zur Wahrnehmung dieser Oberaufsicht verfügt die zuständige Kommission des Stadtrats die notwendigen Informations- und Einsichtsrechte, die auch für den Impact Fonds explizit festgehalten werden sollen.

